



Hintergrundinformation zur Medieninformation vom 22. Juli 2020 – Überschuldung ist keine Folge negativer Anreize durch Schuldnerschutzvorschriften

In der Bundestagsdebatte am 17. Juni 2020 zur Weiterentwicklung des Pfändungsschutzkontos hat ein Abgeordneter – laut Protokoll unter Beifall seiner anwesenden Fraktionskollegen der AfD – zu der Frage sinniert, ob die Rechtsordnung nicht das Machen von und das Leben mit Schulden immer leichter und angenehmer gestalte. Die Antwort lieferte er gleich mit: das sei ‚moral hazard‘. Mit anderen Worten: die Rechtsordnung liefere mit dem existenzsichernden Schutz bei Pfändungen und der Möglichkeit der Restschuldbefreiung für natürliche Personen negative Anreizwirkungen auf das Ausgabeverhalten und die Zahlungsmoral.

Auch die auf Bundesebene regierenden Parteien scheinen der Vorstellung vom ‚moral hazard‘ erlegen zu sein. Die Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU und SPD zum „Corona- und Zukunftspaket“ vom 03. Juni 2020 und in der Folge der Regierungsentwurf zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 01. Juli 2020 sind von der Sorge vor Missbrauch geprägt, der vermieden werden müsse. Zwar soll demnächst das Entschuldungsverfahren für alle natürlichen Personen auf drei Jahre verkürzt werden. Für überschuldete Verbraucher soll sich das – anders als für überschuldete Selbständige - ab 1. Juli 2025 aber wieder ändern. Dann soll der derzeitige Rechtszustand mit einem grundsätzlich sechs Jahre dauernden Entschuldungsverfahren wiederhergestellt werden. Nur ein von der Bundesregierung bis zum 30. Juni 2024 zu erstattender Bericht über etwaige Auswirkungen der Verfahrensverkürzung auf das Antrags-, Zahlungs- und Wirtschaftsverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern soll - möglicherweise - zu einer Entfristung der Verfahrensverkürzung auch für solche überschuldeten Menschen führen.

Nach dem Bild des ‚moral hazard‘ müssten sich also viele Menschen in Kenntnis schuldnerschützender Vorschriften leichtfertig überschulden und ein Tappen in die Schuldenfalle zumindest in Kauf nehmen, um sich dann im Ernstfall planvoll ihren Zahlungspflichten zu entziehen.

Dieser Einschätzung widerspricht die Fachberatungsstelle der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege. Sowohl die Erfahrungen aus der Praxis als auch aus vorliegenden Untersuchungen und Statistiken zeichnen ein gegenläufiges Bild:

Laut den Berechnungen im jährlichen Schuldneratlas Deutschland der Creditreform Wirtschaftsforschung gelten seit Jahren konstant etwa sieben Millionen volljährige Einwohner der Bundesrepublik Deutschland als überschuldet. Man ist jedoch weit davon entfernt, dass in entsprechender Größenordnung die von Überschuldung betroffenen Menschen das Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung in Anspruch nehmen. Laut dem Statistischen Bundesamt gingen 2019 bei den Insolvenzgerichten bundesweit ca. 69.000 Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ein. Der jemals gemessene Höchstwert von ca. 114.000 Anträgen im Jahr 2010 fiel in die Zeit der Finanzkrise. Es kann also bisher keine Rede davon sein, dass sich Überschuldete systematisch ihrer Verantwortung entziehen.

Bei der Betrachtung der Ursachen wird wiederum deutlich, dass der Großteil der Menschen aufgrund von Ereignissen in die Überschuldung gerät, auf die sie nur bedingt Einfluss haben. Hierzu zählen Arbeitslosigkeit, Scheidung bzw. Trennung, Tod der Partnerin bzw. des Partners und Unfall. Im Jahr 2019 sind 42 % der Fälle diesen Ereignissen zuzurechnen, wobei Arbeits-

losigkeit aufgrund der guten konjunkturellen Lage der letzten Jahre stetig an Bedeutung verloren hat und inmitten der Finanzkrise 2010 noch allein fast 30% der Überschuldungsfälle zuzurechnen war.

All diesen Überschuldungsgründen ist ein signifikanter Einkommensrückgang gemein, der dazu führt, dass die Verschuldung in eine Überschuldung umschlagen kann oder unmittelbar Überschuldung eintreten lässt.

Ein weiterer Umstand, der gegen ein bewusstes Ausnutzen der gesetzlichen Möglichkeiten spricht, sind die einschneidenden Konsequenzen, die sich nicht allein durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergeben. So haben Überschuldete ein deutlich erhöhtes Risiko für verschiedene Krankheitsbilder, wie Psychosen, Diabetes oder Depressionen. Gleichzeitig nehmen sie alltägliche medizinische Bedarfe, wie Brillen oder Zahnbehandlungen aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten nicht wahr. Sie verzichten auf Medikamente oder verringern eigenmächtig die Dosis, was zu weiteren schweren krankheitsbedingten Folgen führen kann. Und trotzdem ertragen die Betroffenen diese Zustände oft viele Jahre lang, bevor sie sich Hilfe suchen. Im Durchschnitt erlebten die Befragten ihre Schuldsituation bereits sieben Jahre lang als belastend. Weitere Familienangehörige und insbesondere die Kinder des überschuldeten Haushalts sind von diesen Belastungen nicht ausgenommen. Ein angenehmes Leben dank schuldnerschützender Vorschriften sieht anders aus.

Aktuell zeigt sich wiederum, dass Menschen völlig unverschuldet in die Überschuldung geraten können. Durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wird eine Vielzahl massive Einkommenseinbrüche erfahren. Zwar haben der Bund und auch der Freistaat Thüringen milliardenschwere Hilfspakete auf den Weg gebracht, um die Folgen der Pandemie abzumildern. Diese Maßnahmen werden es aber nicht gänzlich verhindern können, dass zahlreiche Menschen bzw. Familien längere Zeit von erheblichen Einkommensverlusten durch Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit betroffen sein werden. Diese Einkommensverluste werden dazu führen, dass die in besseren Zeiten eingegangenen längerfristigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können und sogar laufende lebensnotwendigen Ausgaben gefährdet sind. Deutlich mehr Menschen als in den letzten Jahren könnten in die Überschuldung geraten. Ein Rückblick auf die Finanzkrise lässt dies befürchten, wobei die durch Covid-19 ausgelöste Wirtschaftskrise als noch schwerwiegender eingeschätzt wird.

Wie andere Fachleute auch, rechnen die gemeinnützigen Thüringer Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in den nächsten Monaten mit einer Zunahme der Beratungsfälle. Eine steigende Nachfrage bei den Beratungsstellen wird aber aufgrund der schon bestehenden Auslastung dazu führen, dass sich die Zeiträume zwischen der ersten Kontaktaufnahme und dem Beginn der Beratung verlängern werden. Dennoch empfehlen die Beratungskräfte, dass Betroffene möglichst frühzeitig diese professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen.

Die Beratungsstellen sind zwar recht gut aufgestellt – nicht zuletzt aufgrund der verbesserten finanziellen Unterstützung durch den Freistaat Thüringen, der in der vorangegangenen Legislaturperiode die Zuwendungen für die Verbraucherinsolvenzberatung deutlich erhöht hat. Wünschenswert wäre es aber, wenn die Kommunen und Landkreise nachziehen und ihrerseits die Zuwendungen für die Schuldnerberatung erhöhen würden. Dadurch ließen sich weitere Betroffene erreichen, Wartezeiten verkürzen und Folgekosten für die Gesellschaft reduzieren.

Fakt ist, dass Regelungen zum existenzsichernden Schutz bei Pfändungen und die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung nicht als Fehlanreize zu verantwortungslosen und leichtsinnigen Ver-

halten zu werten sind, sondern dazu beitragen ein menschenwürdiges Dasein trotz Überschuldung zu sichern.

Betroffene können die nächstgelegene soziale Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle unter www.vz-schuldnerberatung.de ausfindig machen. Die Webseite www.meine-schulden.de hält zudem viel Wissenswertes für überschuldete Menschen bereit.

Erfurt, 22. Juli 2020

Kontakt für Nachfragen:

LIGA-Fachberatungsstelle für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen und Schuldenprävention im Freistaat Thüringen

Olaf Gelbhaar 0361-744 38 122

Anja Draber 0361-744 38 120